

Bundessozialgericht
- 5 RJ 66/76 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet am
28. Januar 1977

U r t e i l

.....
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

.....,

Kläger und Revisionsbeklagter,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsklägerin,

1.,

2.,

Beigeladene,

hat der 5. Senat des Bundessozialgerichts auf
die mündliche Verhandlung vom 28. Januar 1977
für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
Sozialgerichts Bayreuth vom 29. April 1976 wird
zurückgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger die außergerichtlichen
Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Der Kläger erhält von der Beklagten seit dem 1. Juli 1972 eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit. Streitig ist, ob die Beklagte die Kosten für eine zwangsweise durchgeführte Behandlung des Klägers in einem Tbc-Krankenhaus zu übernehmen hat.

Beim Kläger war vom 31. Mai bis 22. Juli 1974 eine stationäre Behandlung wegen Lungentuberkulose im Bezirkskrankenhaus Kutzenberg auf Kosten der Beklagten durchgeführt worden. Aus diesem Krankenhaus war er aus disziplinären Gründen entlassen worden, obwohl noch eine längere stationäre Chemotherapie vorgesehen war und auch notwendig gewesen wäre. Da sich beim Kläger, insbesondere wegen seiner häufigen Gaststättenbesuche, eine erhebliche Ansteckungsgefahr herausstellte, mußte er nach den Vorschriften des Bundesseuchengesetzes zwangsweise abgesondert und vom 20. Dezember 1974 bis zum 16. Dezember 1975 im Tbc-Krankenhaus Parsberg/Oberpfalz untergebracht werden. Die Kosten für diesen Aufenthalt übernahm vorläufig die Beigeladene zu 1) als zuständiger Sozialhilfeträger. Nach den vom Sozialgericht (SG) getroffenen Feststellungen erfolgte die stationäre Behandlung in Parsberg ausschließlich wegen der Tuberkulose.

Mit Schreiben vom 20. Dezember 1974 bat das Staatliche Gesundheitsamt in Hof die Beklagte um Übernahme der Kosten für den stationären Aufenthalt im Tbc-Krankenhaus Parsberg. Die Beklagte erteilte darauf dem Kläger einen Bescheid vom 23. Januar 1975 und lehnte die Übernahme dieser Heilbehandlungskosten ab. Hiergegen legte der Kläger Widerspruch ein. Aus der Begründung des Widerspruchs ist zu entnehmen, daß auch er den Antrag auf

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

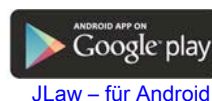
Übernahme der Heilbehandlungskosten stellen will. Der Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid vom 23. April 1975 zurückgewiesen. Hiergegen erhob der Kläger am 20. Mai 1975 Klage vor dem SG Bayreuth. Nachdem das SG den Bezirk Oberfranken - Sozialhilfeverwaltung - und die Allgemeine Ortskrankenkasse (AOK) Hof/Saale zum Verfahren beigelegt hatte, hat es mit Urteil vom 29. April 1976 die angefochtenen Bescheide aufgehoben und die Beklagte nach dem vom Kläger gestellten Antrag verurteilt, die Kosten für die stationäre Behandlung des Klägers im Tbc-Krankenhaus Parsberg zu übernehmen. § 1244 a Reichsversicherungsordnung (RVO) sehe einen Rechtsanspruch auf Tuberkulosenhilfe vor, wenn ein Rentner an aktiver behandlungsbedürftiger Tuberkulose erkrankt sei. Ein Ausnahmetatbestand des § 1244 a Abs. 7 RVO, insbesondere des Satzes 3, der die Leistungspflicht der Beklagten ausschließe, liege nicht vor. Die Voraussetzungen der §§ 130 und 131 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) seien nicht erfüllt. Der Tatbestand für eine Sonderzuständigkeit nach § 135 BSHG komme nicht zum Tragen. Die Tatsache, daß der Kläger wegen der durch die Tuberkulose bedingten Ansteckungsgefahr zwangs-asyliert gewesen sei, befreie die Beklagte nicht von ihrer Leistungspflicht. Sie könne zwar nach § 1244 a Abs. 5 RVO Art und Ausmaß der Leistungen nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen bestimmen, nicht jedoch die Leistung überhaupt. Während des stationären Aufenthalts habe keine andere konkrete Möglichkeit bestanden, als die Heilmaßnahmen stationär im Tbc-Krankenhaus Parsberg zu gewähren. Würde auf die abstrakte Verfügungsbefugnis der Beklagten abgestellt, so würde die Zuständigkeit des Kostenträgers weitgehend von dem zufälligen Verhalten des Betreuten abhängen. Im Termin zur mündlichen Verhandlung vom 28. April 1976 haben der Kläger und die Bevollmächtigten der Beklagten und der beiden Beigeladenen erklärt, sie stimmten der Einlegung einer Sprungrevision zu, unabhängig davon, von welchem Beteiligten sie eingelegt werde. Gegen das Urteil hat das SG die Revision zugelassen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Zur Begründung der von ihr eingelegten Revision rügt die Beklagte die unrichtige Anwendung des § 1244 a Abs. 1 RVO und des § 135 BSHG. Wegen des dem § 135 BSHG innewohnenden Grundsatzes der Einheitlichkeit von Aufgaben- und Leistungsträger und der Zweckrichtung dieser Vorschrift, eine kontinuierliche Behandlung des Tbc-Kranken zu sichern, müsse die Zuständigkeit der zu Beginn der Behandlung zuständigen Stelle bis zur Beendigung der Heilbehandlung bestehen bleiben. Zur Wahrung einer kontinuierlichen Behandlung müsse aber ein enger zeitlicher Zusammenhang zwischen den stationären Tbc-Maßnahmen des Rentenversicherungsträgers und denjenigen bestehen, die im Rahmen der Zwangsabsonderung nach den Vorschriften des Bundesseuchengesetzes gewährt würden. Nach dem Willen des Gesetzgebers solle nur dann ein Wechsel der Zuständigkeit vermieden werden, wenn nach Beendigung der vorherigen stationären Heilbehandlung durch den Rentenversicherungsträger innerhalb einer Frist von 3 Monaten erneut eine stationäre Behandlung erforderlich werde, wie aus § 135 Abs. 1 Satz 2 BSHG geschlossen werden müsse. Die letzte von ihr durchgeführte Behandlung habe aber am 23. Juli 1974 geendet, und die Aufnahme des Klägers im Tbc-Krankenhaus Parsberg sei erst am 20. Dezember 1974 erfolgt.

Die Beklagte beantragt,
das Urteil des Sozialgerichts Bayreuth vom
29. April 1976 aufzuheben und die Klage gegen
den Bescheid der Beklagten vom 23. Januar 1975
in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom
23. April 1975 abzuweisen.

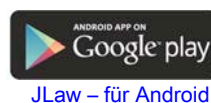
Der Kläger hat im Revisionsverfahren keinen Antrag gestellt.

Die Beigeladene zu 1) und die Beigeladene zu 2) haben beantragt,
die Revision der Beklagten zurückzuweisen.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 5 -

Die Beigeladenen sind der Ansicht, daß die Beklagte grundsätzlich auch dann leistungspflichtig ist, wenn eine zwangsweise Unterbringung nur wegen einer Erkrankung an Tuberkulose erfolgt.

II

Die zulässige Sprungrevision der Beklagten ist unbegründet.

Da zur Zeit des Termins der letzten mündlichen Verhandlung vor dem SG das Heilverfahren des Klägers im Tbc-Krankenhaus abgeschlossen war und die Kosten dieses Heilverfahrens die Beigeladene zu 1) und nicht der Kläger aufgebracht hatte, ist zu prüfen, ob dieser zur Führung des Prozesses berechtigt ist. Der von ihm gestellte Antrag, die Beklagte zu verurteilen, "die Kosten für die stationäre Behandlung im Tbc-Krankenhaus Parsberg zu übernehmen", ist nicht als Antrag zur Verurteilung auf eine Leistung, sondern als Begehren auf Feststellung eines zwischen ihm und der Beklagten bestehenden Rechtsverhältnisses auszulegen (§ 55 Abs. 1 Nr. 1 Sozialgerichtsgesetz -SGG-); eines Rechtsverhältnisses, aus dem dann allerdings ein Ersatzanspruch der Beigeladenen zu 1) an die Beklagte hergeleitet werden könnte. Der Feststellungsantrag setzt ein berechtigtes Interesse des Klägers an der Feststellung voraus. Dieses Interesse ist anzunehmen, da dem Kläger ein Bescheid erteilt worden war, aus dem sich die Ablehnung des Vorliegens eines derartigen Rechtsverhältnisses ergab, ihm aber aus einem solchen Rechtsverhältnis möglicherweise höhere Leistungsansprüche gegen die Beklagte erwachsen, als während des Heilverfahrens in Form der Taschengeldzahlungen durch die Beigeladene zu 1) anerkannt worden sind.

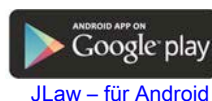
Mit Recht ist das SG auch zu dem Ergebnis gekommen, daß der angefochtene Bescheid der Beklagten in der Form des Widerspruchsbeseids aufzuheben war und daß die Beklagte der

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

Kostenträger für die stationäre Behandlung im Tbc-Krankenhaus Parsberg ist.

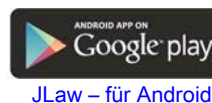
Nach § 1544 Abs. 1 Nr. 2 RVO sind die Leistungen der Rentenversicherungsträger auf Antrag festzustellen. Das Gesetz enthält keine Angaben darüber, wer diesen Antrag zu stellen hat. Selbst wenn man aber davon ausgeht, daß das Gesundheitsamt nicht antragsberechtigt ist, bestehen keine Bedenken dagegen, daß die Beklagte offenbar davon ausgegangen ist, das Gesundheitsamt habe den Antrag auf Kostenübernahme im Rahmen seiner Fürsorgepflicht nach der von ihm mitveranlaßten Einweisung in das Tbc-Krankenhaus für den erkrankten Kläger nach den Grundsätzen einer Geschäftsführung ohne Auftrag gestellt. Mit der Einlegung und der Begründung seines Widerspruchs gegen den ihm erteilten Bescheid hat der Kläger dann aber auch noch ausdrücklich dargetan, daß die Antragstellung seinem wirklichen Willen entsprach und daß er diesen Antrag auch selbst stellen will. Bei diesen Gegebenheiten bestehen aus der Art der erfolgten Antragstellung keine Bedenken gegen die Bescheiderteilung.

Nach § 1244 a Abs. 1 RVO hat ein Rentner einen Anspruch gegen den Rentenversicherungsträger auf Rehabilitationsmaßnahmen nach den §§ 1236 bis 1244 RVO, wenn er an aktiver behandlungsbedürftiger Tuberkulose erkrankt. Besteht die Notwendigkeit einer stationären Heilbehandlung, ist der Anspruch gegen den Rentenversicherungsträger durch die in § 1244 a Abs. 3 Satz 2 RVO getroffene Regelung, wonach der Anspruch auf Heilbehandlung gegen den Rentenversicherungsträger für die Dauer einer ambulanten Behandlung ruht, wenn Anspruch auf Krankenpflege gegen einen Träger der sozialen Krankenversicherung besteht, nicht ausgeschlossen. Die Ansicht der Beklagten, daß sie die Leistung für die stationäre Behandlung nicht zu erbringen hat, wenn der Rentner wegen der Ansteckungsgefahr seiner Tuberkuloseerkrankung nach den Vorschriften des

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

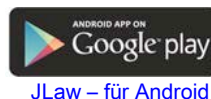
Bundesseuchengesetzes zwangsweise in ein Tbc-Krankenhaus absondert werden muß, findet im Gesetz keine Grundlage. Nur wenn ein tuberkulöser Kranker wegen Geisteskrankheit, Geisteschwäche, Epilepsie oder Suchtkrankheit auf öffentliche Kosten in Anstaltspflege untergebracht ist, ist ihm nach § 1244 a Abs. 7 Satz 3 RVO i.V.m. § 130 BSHG während der Unterbringung auch Heilbehandlung wegen der Tuberkulose von dem für die Unterbringung zuständigen Kostenträger zu gewähren. Auch nach dem in § 1244 a Abs. 7 Satz 3 RVO noch genannten § 23 des Gesetzes über die Tuberkulosenhilfe vom 23. Juli 1959, der durch den fast gleichlautenden § 130 BSHG ersetzt worden ist, war nur unter diesen Voraussetzungen der für die Unterbringung zuständige Kostenträger auch der für die Heilbehandlung der Tuberkulose zuständige Leistungsträger. Bei der Unterbringung des Klägers lagen aber diese Voraussetzungen nicht vor; die Unterbringung erfolgte nach den mit der Revision nicht angegriffenen Feststellungen des SG allein wegen der Tuberkuloseerkrankung. In diesen Fällen hat die zwangsweise Unterbringung zur Behandlung der Tuberkulose die Zuständigkeit der Beklagten als Leistungsträger nicht verändert. Ein Weiterbestehen der Zuständigkeit der Beigeladenen zu 1) als Sozialhilfeträger nach § 135 BSHG kommt nicht in Betracht, denn § 135 BSHG gilt nach seinem Wortlaut nur für die in § 132 BSHG genannten Leistungsträger, zu denen die Sozialhilfeträger nicht gehören. Die Beklagte ist also nach § 1244 a Abs. 1 RVO originärer Leistungsträger für die Behandlung der Tuberkulose im Tbc-Krankenhaus Parsberg. Die Frage, ob auch ein Weiterbestehen ihrer Zuständigkeit nach § 135 BSHG aufgrund der von ihr vom 31. Mai bis zum 22. Juli 1974 durchgeführten Behandlung im Bezirkskrankenhaus Kutzenberg zu bejahen ist, stellt sich deshalb nicht. An der Zuständigkeit der Beklagten für die Leistung der Heilbehandlung ändert sich auch nichts dadurch, daß sie nach der Einweisung nicht in der Lage war, über Art und Maß der Leistungen nach pflichtmäßigem Ermessen zu entscheiden (§ 1244 a Abs. 5 RVO). Mit Recht hat das SG darauf

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

hingewiesen, daß die Beklagte zwar im Falle einer stationären Behandlung an Tuberkulose Art und Ausmaß der Leistung nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen bestimmen kann, nicht aber über die stationäre Behandlung als solche. Im übrigen kann die Beigeladene zu 1) von der Beklagten Ersatz nach § 1531 RVO auch nur insoweit beanspruchen, als der Kläger Ansprüche an die Beklagte hatte. Art und Ausmaß der vom Sozialhilfeträger gewährten Leistungen müssen sich also in dem Rahmen halten, in welchem auch die Beklagte bei der Ausübung des pflichtmäßigen Ermessens Leistungen zu gewähren gehabt hätte.

Es ist richtig, daß der 4. Senat des Bundessozialgerichts (BSG) in den Urteilen vom 29. Mai 1973 (SozR Nr. 34 zu § 1244 a RVO) und vom 15. Mai 1975 - 4 RJ 45/74 - die Leistungspflicht der beklagten Landesversicherungsanstalt nicht nur auf § 1244 a RVO, sondern auch auf die in § 135 BSHG getroffene Regelung gestützt hat. In diesen Fällen bestanden keine Zweifel, daß die Entscheidung auch auf § 135 BSHG gestützt werden konnte, weil die Betreuten wegen disziplिनwidrigen Verhaltens unmittelbar von dem Krankenhaus, in welchem der Rentenversicherungsträger die Tbc-Behandlung durchgeführt hatte, in eine geschlossene Abteilung eines anderen Krankenhauses eingewiesen werden mußten. Schon in dem Urteil vom 6. Februar 1976 - 4 RJ 29/75 - hat der 4. Senat aber seine Ansicht, daß der Rentenversicherungsträger auch dann der Leistungsträger für die stationäre Behandlung der Tuberkulose ist, wenn der Betreute allein wegen einer Tbc zwangsweise untergebracht worden ist, nicht mehr zusätzlich auf § 135 BSHG gestützt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 9 -

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)